



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Dienstag, 5. August 2025, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Winkels Blatt 992 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
12	Winkels	2	58/2	Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 6	330
14	Winkels	2	58/1	Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 6	550

Die erste Beschlagnahme erfolgte bei beiden Grundstücken am 22.03.2024.
Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung (unverbindliche Angaben aus dem Verkehrswertgutachten):

- a) lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses:
bebaut mit Nebengebäude (massiv, unterkellert)
- b) lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses:
bebaut mit Wohnhaus (Baujahr vmtl. um 1900; tlw. massiv, tlw. Fachwerkbauweise; einseitig angebaut; zwei Vollgeschosse, DG nicht ausgebaut, tlw. unterkellert; keine zentrale Heiztechnik; Warmwasser über Durchlauferhitzer; Wohnfläche rd. 130 m²) und Scheune (massiv)

Verkehrswert:

- a) lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses: 9.000,00 €
- b) lfd. Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses: 25.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 34.000,00 €

Auf ein Gebot unter 50% dieses Wertes kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um das abzugebende Mindestgebot.

Hinweis:

In dem Termin muss unter Umständen eine Sicherheitsleistung von mindestens 3.500,00 € erbracht werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **16437807099**.

Hinweis:

Die Zwangsversteigerung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Öffentlichkeit ist gewahrt.

Der Zwangsversteigerungstermin wird unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnahme und Abstandsempfehlungen durchgeführt.

Amtsgericht Weilburg, 04.04.2025

Buhle
Rechtspflegerin